



Naturschutzreglement (NSR)

vom 21. Mai 2012

Der Einwohnerrat Zofingen - gestützt auf § 48 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21. Mai 2012 - beschliesst: Ingress

I. Allgemeines

§ 1

¹ Das Naturschutzreglement (NSR) konkretisiert die Schutzziele und legt die notwendigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen fest. Diese bezwecken, die gemäss BNO geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Arten und Gemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie die Natur- und Landschaftsschutzzonen langfristig und ungeschmälert zu erhalten und zu verbessern. Zweck

² Das NSR richtet sich nach dem Leitbild Natur und Landschaft der Stadt Zofingen.

§ 2

Das Naturschutzreglement umschreibt die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen für die Erhaltung des Charakters und der Qualität der Schutzzonen, Naturschutzobjekte und Landschaftselemente gemäss Bauzonenplan (BZP) und Kulturlandplan (KLP). Geltungsbereich

Es betrifft dies insbesondere:

- Uferschutzzone
- Naturschutzzone im Wald
- Zone Magerwiese
- Landschaftsschutzzone
- Uferschutzstreifen
- Naturobjekte
- Weiher
- Gehölze, Hecken und Baumreihen

- Parkanlagen
- Hochstammobstbestände
- Waldränder
- Geologische Schutzobjekte

II. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

§ 3

Naturschutzobjekte,
Naturschutzzonen

In den Schutz-zonen und an den Schutzobjekten (Verzeichnis gemäss Anhang II) sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche die Schutzobjekte tangieren oder die Schutzziele gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens sowie die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern. Der Anhang I enthält eine Zusammenstellung der wesentlichen Nutzungsbestimmungen aus dem NSR und der BNO.

§ 4

Pflege und Unterhalt

¹ Zur Sicherung der Schutzziele sind die Schutzobjekte fachgerecht und nachhaltig zu unterhalten (Anhang II, Schutzobjekte und Schutz-zonen). Der Stadtrat kann zu diesem Zweck entsprechende Pflegepläne erlassen.

² Die Stadtrat kann mit dem jeweiligen Grundeigentümer oder Pächter einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat unter Berücksichtigung der übrigen Bewirtschaftungsabteilungen festgelegt.

³ Der Stadtrat kann Vorschriften über die Bekämpfung von Neophyten, Neozoen, Problemunkräutern und Krankheiten erlassen.

§ 5

Naturschutzzone
im Wald

¹ Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, sind die Waldbestände in Naturschutz-zonen mit standortgerechten Baumarten und soweit möglich auf natürliche Art zu verjüngen. Totholz (stehendes und liegendes) ist zu belassen und Waldränder sind gestuft zu bewirtschaften mit Kraut- und Strauchschicht. Ferner ist der Baumbestand gemäss dem typischen Waldstandort zu bewirtschaften. Orchideenstandorte sind periodisch auszulichten. Eichenbestände sind zu fördern.

² Die Naturschutz-zonen Wald im Martinsgraben, Brunngraben und im Hinteren Riedtal umfassen weitgehend natürliche, unverbaute Bachläufe, deren Quellbereiche und nähere Umgebung. Die frei fliessenden Bäche sind unverbaut zu erhalten und die typische bachbegleitende Vegetation ist zu fördern.

³ In den Buchenbeständen der Naturschutzzonen Wald im Schlossbaan, Steinbruchwald und im Erlenmösli sind vier Altholzinseln mit Nutzungsverzicht ausgeschieden. Der Eichenbestand im Stiftswald ist langfristig zu erhalten.

⁴ Im ehemaligen Steinbruch Chuzehöhli sind die früheren Abbauwände als geologischer Aufschluss zu erhalten. Bei der ehemaligen Kiesgrube Munihubel sind die geologischen Aufschlüsse freizulegen und ist der Verbund kleiner Weiher und Feuchtgebiete zu erhalten.

⁵ Die Orchideenstandorte im südlichen Bereich der Naturschutzzonen Chuzenhöhli, Gigerberg und Heubeeriberg sind durch periodische Auslichtungen zu fördern.

⁶ Der westliche Bereich der Naturschutzzone Wald im Brunngraben ist als Amphibienlaichgebiet zu fördern. Bei der Durchforstung und der Verjüngung sind standortgerechte Laubholzarten zu begünstigen und Kleinstrukturen wie Asthaufen sind anzulegen.

§ 6

¹ Sofern vertraglich mit dem Stadtrat nichts anderes geregelt ist, gelten die nachstehenden Nutzungsbestimmungen. Massnahmen, die davon abweichen, können in Ausnahmefällen von der Fachstelle Natur und Landschaft bewilligt werden, wenn sie im Sinne des Schutzzieles erfolgen.

Zone Magerwiesen

² Die Vegetation darf weder umgebrochen, bewässert respektive entwässert noch durch andere Vorkehrungen beeinträchtigt werden. Eine Verbuschung ist zu verhindern und eine flächige Aufforstung ist verboten. Mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen der Problemunkräuter ist eine Behandlung mit Pestiziden nicht erlaubt.

³ Als Heuwiese bewirtschaftete Magerwiesen werden ab 15. Juni ein- bis zweimal jährlich gemäht. Das Schnittgut ist zu entfernen. Eine Beweidung ist nicht zulässig. Die Fläche darf nicht gedüngt werden.

⁴ Die Beweidung von Magerwiesen (Magerweiden) ist bewilligungspflichtig. Die Beweidung hat extensiv zu erfolgen, nach der Weidezeit darf die Fläche nicht vollständig abgefressen sein und es müssen ständig Weidereste vorhanden sein. Auf Magerweiden darf nicht zugefüttert werden. Ein flächiger Pflegeschnitt ist nicht erlaubt. Die Beweidung muss mit leichten Tieren wie beispielsweise Rindern erfolgen. Ausser durch die Weidetiere darf die Vegetation nicht gedüngt werden.

§ 7

¹ Pflanzungen, die nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen, sind beispielsweise Hecken, Lebhäge, Grünverbauungen, Hofbäume und ähn-

Landschaftsschutz-
zonen

liches.

² Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet. Nicht zulässig sind Nutzungsänderungen, welche die Landschaft verändern oder beeinträchtigen würden.

§ 8

Uferschutzstreifen

¹ Massnahmen, welche im Uferschutzstreifen nicht gestattet sind, sind im § 24 Abs. 5 BNO aufgeführt.

² Die Uferbestockung ist als lockere Bestockung zu pflegen und allenfalls mit standortheimischen Gehölzarten zu ergänzen.

§ 9

Weiher

¹ Die Verlandung ist periodisch und abschnittsweise im Spätsommer/Herbst durch Entfernen von Rohrkolben und Schilf usw. aufzuhalten. Wuchernde Wasserpflanzen sind bei grösseren Teichen zu entfernen, wenn die Wasseroberfläche zu zwei Dritteln damit bedeckt ist.

² Für Waldweiher gelten die Bestimmungen des Betriebsplanes.

§ 10

Gehölze, Hecken
und Baumreihen

¹ Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Ufer- und Feldgehölze sowie Hecken und Gebüschgruppen sind periodisch auszulichten oder seitlich einzukürzen. Die ausschlagkräftigen Arten insbesondere Hasel, Hartriegel, Schwarzerle, Aspe und Esche können auf den Stock gesetzt werden. Dabei soll nicht mehr als ein Drittel des Bestandes auf einmal geschlagen werden. Andere Gehölzarten sind selektiv zurückzuschneiden. Standortfremde Arten sind zu entfernen.

² Die Stadt Zofingen fördert folgende Massnahmen:

- Aufwertung von artenarmen Hecken durch Einsetzen weiterer standortheimischer Straucharten
- Neuanlage von Hecken
- Bepflanzung des Uferbereichs entlang von Fliess- und Stillgewässern zu einer lockeren Bestockung mit standortheimischen Baum- und Straucharten
- Neupflanzung von Hochstammobstbäumen
- Pflege von Hecken
- Extensive Bewirtschaftung eines Krautsaumes entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit einem Schnitt im Spätsommer/Herbst.

Die Stadt Zofingen kann sich an den Kosten dieser Pflege- und Aufwertungsmassnahmen beteiligen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat festgelegt.

³ Das Merkblatt zum Schutz und zur Pflege von Bestockungen gilt als Empfehlung im Umgang mit Bestockungen für den privaten Gebrauch.

§ 11

¹ Geschützte Hochstammobstbestände sind fachgerecht zu pflegen.

Hochstamm-Obstbestände

² Abgehende Hochstammobstbäume sind zu ersetzen. Im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen kann die Stadt Zofingen für Neu- und Ersatzpflanzungen Beiträge leisten.

³ Die Stadt Zofingen fördert eine extensive und abschnittsweise Bewirtschaftung des Unterwuchses. Sie kann sich an den Kosten dieser Bewirtschaftungsmassnahmen beteiligen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat festgelegt.

§ 12

¹ In Hochstamm-Fördergebieten ist ein Bestand von mindestens 20 Obstbäumen anzustreben. Die Stadt trägt die Kosten für die Neupflanzungen. Der Stadtrat kann anstelle der Ergänzungspflanzungen auch ökologisch wertvolle Ersatzmassnahmen bewilligen. Diese Massnahmen werden vertraglich vereinbart.

Hochstamm-Fördergebiete

² Die Hochstammobstbestände sind fachgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

³ Die Stadt Zofingen fördert eine extensive und abschnittsweise Bewirtschaftung des Unterwuchses. Sie kann sich an den Kosten dieser Massnahmen beteiligen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat festgelegt.

§ 13

¹ Bei den geschützten Waldrändern ist mittels forstlicher Massnahmen ein stufiger Aufbau mit Kraut- und Strauchschicht anzustreben.

Waldränder

² Die Krautschicht von mindestens 3 m Breite wird einmal jährlich im Spätsommer/Herbst gemäht. Das Schnittgut ist zu entfernen. Das Düngen und der Einsatz von Pestiziden sind nicht gestattet. Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ist zulässig.

³ Die Strauchschicht ist wo erforderlich mit standortheimischen Straucharten aufzuwerten und gemäss § 10 NSR wie eine Hecke zu pflegen.

§ 14

Geologische
Naturobjekte

Geologische Schutzobjekte wie Aufschlüsse und Findlinge sind von Vegetation freizuhalten.

III. Spezielle Ausführungsbestimmungen

§ 15

Spezifische Gebiete
und Objekte

¹ Als ökologische Ausgleichsflächen im Sinne von § 40 Abs. 5 BNO gelten

- Ruderalflächen
- extensive Wiesen
- Hecken mit Krautsaum
- naturnahe Gewässer wie Bachläufe oder Weiher mit Krautsaum
- andere als ökologisch wertvoll eingestufte Flächen.

² Die ökologischen Ausgleichsflächen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Einzelstockbehandlungen von Problem-pflanzen sind erlaubt. Die ökologischen Ausgleichsflächen sind objekt-spezifisch gemäss Vorgaben der Fachstelle Natur und Landschaft zu pflegen.

³ Bepflanzungen und Ansaaten sind mit standortheimischen Arten zu erfolgen.

IV. Vollzugsbestimmungen

§ 16

Ausnahme-
regelungen

Der Stadtrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Naturschutzreglements zulassen, wenn ausserordentliche Verhältnisse dies rechtfertigen.

§ 17

Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat. Er kann einzelne Aufgaben delegieren.

² Der Stadtrat setzt die Kommission Natur und Landschaft als beratendes Organ ein.

§ 18

Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innerhalb von 30 Tagen beim Rechtsmittel
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde
geführt werden.

§ 19

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Inkrafttreten

§ 20

Das Naturschutzreglement vom 21. Dezember 2005 wird auf den Zeit- Aufhebung des bishe-
rigen Rechts
punkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.

Zofingen, 21. Mai 2012

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Präsident

Thomas Bühler

Der Protokollführer

Arthur Senn

Rechtskraft des Einwohnerrats-Beschlusses: 25. Juni 2012

Inkraftsetzung durch den Stadtrat: 1. Juli 2013

Anhang

I Schutzziele und Schutzbestimmungen

II Schutzobjekte und Schutzzonen

Anhang I

zum Naturschutzreglement vom 21. Mai 2012

Schutzziele und Schutzbestimmungen

Zusammenstellung der generellen Schutzziele und Nutzungsbestimmungen aus der Bau- und Nutzungsordnung und dem Naturschutzreglement

Objekt/Zone	Schutzziel (erhalten/fördern)	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Zone Magerwiese - Heuwiese	Artenreiche Heuwiese	<ul style="list-style-type: none"> - Ein oder zwei Schnitte ab 15. Juni, Schnittgut entfernen - Keine Beweidung - Kein Umbruch - Keine Verwendung von Dünger - Kein flächiger Pestizideinsatz (Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen erlaubt) - Keine Bewässerung resp. Entwässerung - Keine flächige Aufforstung, Verbuschung verhindern
- Trockenwiese		
- Feuchtwiese		
Zone Magerwiese - Weide (bewilligungspflichtig)	Artenreiche Weide	<ul style="list-style-type: none"> - Extensive Beweidung (ständig Weidereste vorhanden) - Leichte Weidetiere (z.B. Rinder) - Keine Zufütterung - Kein flächiger Pflegeschnitt - Kein Umbruch - Keine Verwendung von Dünger (ausser durch Weidetiere) - Kein flächiger Pestizideinsatz (Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen erlaubt) - Keine Bewässerung resp. Entwässerung - Keine flächige Aufforstung, Verbuschung verhindern
- Trockenwiese		
- Feuchtwiese		
Landschaftsschutzzone	<ul style="list-style-type: none"> - Unverbaute Kulturlandschaft - Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzungen mit standortheimischen Arten (sofern sie nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen) - Keine Nutzungsänderungen, welche die Landschaft beeinträchtigen würden
Weiher	Laichgebiet, Brutbiotop	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Baden - Kein Einfangen/Aussetzen von Tieren (sofern nicht im Sinne des Schutzzieles) - Leinenpflicht für Hunde



Objekt/Zone	Schutzziel (erhalten/fördern)	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verwendung von Dünger, Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmitteln u.ä. - Verlandung verhindern
Naturschutzzone im Wald	<ul style="list-style-type: none"> - Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein - Vernetzungselement - Vielfältiger Übergangsbereich zwischen Wald/ Kulturland - Windschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung gemäss typischem Waldstandort - Verjüngung mit standortheimischen Baumarten, soweit möglich auf natürliche Art - Stehendes und liegendes Totholz belassen - Waldränder gestuft bewirtschaften mit Kraut- und Strauchschicht - Eichenbestände fördern - Orchideenstandorte periodisch auslichten
Waldrand	<ul style="list-style-type: none"> - Artenreichtum - Uferschutzstreifen: Nährstoffeinschwemmung in Gewässer verhindern 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenreicher, gestufter Waldrand mit Kraut und Strauchschicht anstreben - Keine vorgelagerten Aufforstungen - Krautschicht (3 m breit) einmal jährlich im Spätsommer/Herbst mähen, Schnittgut entfernen, Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden (Einzelstockbehandlungen von Problem-pflanzen erlaubt) - Strauchschicht gemäss „Gehölze, Hecken und Baumreihen“ pflegen
Gehölze, Hecken und Baumreihen		<ul style="list-style-type: none"> - Hecken und Gebüschgruppen periodisch auslichten oder seitlich einkürzen, Gehölzarten selektiv zurückschneiden, stark ausschlagende Arten auf den Stock setzen (max. 1/3 der Bestockung auf einmal) - Standortfremde Gehölzarten entfernen
Uferschutzstreifen		<ul style="list-style-type: none"> - Kein flächiger Pestizideinsatz (Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen erlaubt) - Keine Verwendung von Düngung innerhalb den ersten 3 Metern zum Gewässer - Kein Umbruch - Bepflanzung mit standortheimischen Arten - Pflege der Uferbestockung als lockere Bestockung



Objekt/Zone	Schutzziel (erhalten/fördern)	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
		- Keine Überschüttung der Ufervegetation
Hochstammobstbestand		- Fachgerechte Pflege des Baumbestandes - Erhalt des Baumbestandes, abgehende Bäume ersetzen
Hochstamm-Fördergebiet		- Ergänzung des Baumbestandes durch Neupflanzungen (mind. 20 Bäume) oder gleichwertige Ersatzmassnahmen - Fachgerechte Pflege des Baumbestandes - Abgehende Bäume ersetzen
Geologische Naturobjekte		Geologische Aufschlüsse und Findlinge von Vegetation freihalten
Aussichtspunkt	Aussicht auf Stadt und Umgebung	Keine aussichtsbehindernde Bauten und Pflanzungen

Rechtskraft des Einwohnerrats-Beschlusses: 25. Juni 2012

Inkraftsetzung durch den Stadtrat: 1. Juli 2013



Anhang II

zum Naturschutzreglement vom 21. Mai 2012

Schutzobjekte und Schutzzonen

Die Codierung der Schutzobjekte und -zonen stützt sich auf das Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte Zofingen ab. Die Liste enthält nur die geschützten Natur- und Landschaftsobjekte des Inventars.

Code	Objektname	Koordinaten
Naturschutzzone im Wald		
W01	Wald Schlossbaan	639502 / 238555
W02	Wald Hinter Bühnenberg	640089 / 238959
W03	Wald Rothenberghalde	640200 / 239400
W04	Wald Sonnenwand/Hochwacht	640871 / 239554
W05	Wald Guntenrain	640700 / 239400
W06	Wald Eichhölzli	640707 / 239388
W07	Wald Schellenberg	640800 / 238750
W08	Wald Martinsgraben	640930 / 238570
W09	Wald Forsthaus (Steinbruchwald)	639370 / 237850
W10	Wald Kuzenhöhle	639750 / 238100
W11	Wald Munihubel	640673 / 237946
W12	Wald Brunngraben	639781 / 237453
W13	Wald Gigerberg	640200 / 236600
W14	Wald Heubeeriberg	640573 / 236550
W15	Wald Hochwürzen	639500 / 236425
Zone Magerwiese		
M02	Magerwiese Hinter Bühnenberg	639800 / 238800
M05	Magerwiese Seilerweg, Rütihubel	239600 / 238809
M06	Magerwiese Seiler Ost	641250 / 238800
M08	Magerwiese Feldweg zum Martinsgraben II	641050 / 238500
M11	Magerwiese Bottenwilerstrasse	639932 / 237855
M12	Magerwiese Pistolenstand I	639400 / 237040
M15	Magerwiese Bottensteinerstrasse	639000 / 237350
M17	Magerwiese Riedhalde	639430 / 236600
M18	Magerwiese Gigerwand	640100 / 236600
M21	Magerwiese Altachenstrasse	638700 / 236300
Weiher		
G04	Weiher Stampfiweiher	640350 / 239000
G06	Weiher Munihubel	640700 / 237950
G07	Weiher Haldenweiher	639070 / 238045
G08	Weiher Forsthaus (Steinbruchwald)	639370 / 237850
G09	Weiher Bärenmoosweiher	639500 / 237375
G10	Weiher Schiessanlage	639400 / 237040

Code	Objektname	Koordinaten
G12	Weier Aufbruch	640450 / 236490
G14	Weier Trottenweier	638500 / 237950
Gehölze, Hecken und Baumreihen		
H01	Uferbestockung Dorfbach	638589 / 238683
H04	Hecke Stöckliacker	638944 / 238624
H05	Uferbestockung Stadtbach	639544 / 238773
H06	Hecke Mühlethalstrasse	639392 / 238662
H07	Hecke Hinter Bühnenberg Nord	639718 / 239067
H08	Hecke Hinter Bühnenberg	639841 / 238996
H09	Uferbestockung Weissbach	640108 / 238866
H10	Hecke Stampfi Nord	640129 / 238973
H12	Hecke Oeltrotten	640164 / 239304
H13	Hecke Sonnenwand, "Wanderhecke"	640420 / 239543
H14	Hecke Sonnenwandstrasse West	640700 / 239450
H15	Hecke Sonnenwandstrasse Ost	640831 / 239587
H16	Hecke Schützenhaus	640932 / 239671
H19	Hecke Mehrzweckhalle/Linde	640731 / 239092
H20	Uferbestockung Stampfiweier	640355 / 239035
H21	Uferbestockung Weissbach, Kohlmatt	640657 / 238744
H22	Hecke Kohler	640267 / 238547
H23	Hecke Auf den Höfen	640724 / 238461
H24	Hecke Rossweid	640988 / 238503
H25	Hecke Seilerrain West	640999 / 238624
H26	Hecke Seilerrain Ost	641091 / 238597
H27	Hecke Seilerweg	641148 / 238752
H29	Hecke Obere Rebbergstrasse	638658 / 238050
H30	Hecke Trottenweier	638531 / 237970
H31	Hecke Rebbergstrasse	638960 / 238000
H32	Uferbestockung Haldenweierbach	638840 / 237870
H33	Uferbestockung Haldenweier	639072 / 238060
H34	Hecke Kirchmoosweg	639026 / 237893
H35	Hecke Finkenherdstrasse	638860 / 237680
H36	Hecke Bottenwilerstrasse	638983 / 237639
H37	Hecke Philosophenweg	639190 / 237540
H38	Uferbestockung Bärenmoosweier	639244 / 237460
H39	Feldgehölz Brunngrabenweg, Quellfassung	639114 / 237406
H40	Hecke Brunngrabenhalde	639307 / 237244
H41	Hecke Bottensteinerstrasse	639195 / 237330
H42	Gehölzgruppen Feuerstelle	639265 / 237072
H43	Hecke Pistolenstand	639428 / 237033
H44	Hecke Heiternplatzweg	638824 / 237366
H45	Hecke Hirzenberg	638879 / 237177
H46	Hecke Tanner	638646 / 237135
H49	Bestockung Buggeliloch	639150 / 236950
H50	Hecke Hirschparkweg	638872 / 236802
H52	Gehölzgruppe Alpenblick	639091 / 236682
H53	Hecke Bergli	639070 / 236617
H54	Hecke Alter Kirchweg	638930 / 236600
H55	Hecke Riedtalstrasse I	639670 / 236380

Code	Objektname	Koordinaten
H56	Feldgehölz Riedtalstrasse II	639621 / 236359
H57	Hecke Riedtalstrasse III	639800 / 236350
H58	Hecke Riedtalstrasse IV	640080 / 236310
H59	Uferbestockung Gigerwand	640053 / 236578
H60	Hecke Gigerwand	640160 / 236492
H61	Hecke Ende Riedtalstrasse	640427 / 236326
H62	Uferbestockung Hochwürzen	640728 / 236458
H63	Hecke Boden Ost	641733 / 236535
H65	Feldgehölz Bottensteinerstrasse I	641949 / 236888
H66	Feldgehölz Bottensteinerstrasse II	642037 / 236989
H67	Hecke Hundslloch	642188 / 237079
H68	Uferbestockung Galgenweg	638956 / 236387
H70	Hecke Luzernerstrasse	638820 / 236500
H71	Hecken Altachen	638702 / 236286
H72	Uferbestockung Altachenbach	638493 / 236454
H74	Hecken Bildungszentrum	638056 / 236974
H75	Hecken Sportanlage	638013 / 237156
H76	Uferbestockung Strengelbacherstrasse	637937 / 237043
H78	Gehölzgruppe Mühlegasse	637977 / 237276
H80	Hecke Schleife	637555 / 237567
H83	Hecke Müller Martini	637230 / 237970
H84	Hecke Im Funken	637971 / 237934
H86	Uferbestockung Wigger	635500 / 237300
H87	Allee General-Guisan-Strasse	638451 / 237718
H88	Allee Heitern	639050 / 237150
H89	Allee Mühlegasse	637885 / 237242
Park		
P01	Park Römerhalde	638810 / 236767
P05	Park Römerhäuschen	638700 / 237000
P06	Park Tanner	638600 / 237150
P07	Park Luzernerstrasse 9	638600 / 237200
P08	Park Rosenberg	638550 / 237250
P09	Park Hirzenberg	638675 / 237300
P10	Park Pomern	638800 / 237400
P12	Park Bildungszentrum	638000 / 237000
P13	Park Mühlegasse	637800 / 237200
P14	Park Im Henzmann	638000 / 237525
P17	Park Amslergut	638600 / 237650
P18	Park Schützenmatte	638500 / 237800
P19	Park Trottenweiher	638800 / 237900
P20	Park Stöckliackerhalde	638450 / 238500
P21	Park Rebbergstrasse	638908 / 237967
Hochstammobstbestände		
O03	Hochstammobstbestand Hinter Bühnenberg Süd	639800 / 238900
O15	Hochstammobstbestand Auf den Höfen West	640449 / 238549
O18	Hochstammobstbestand Seiler Ost	641200 / 238700
O19	Hochstammobstbestand Seiler West	641150 / 238750
O23	Hochstammobstbestand Hirzenberg Ost	638929 / 237007

Code	Objektname	Koordinaten
O24	Hochstammobstbestand Reuten	639069 / 237314
O29	Hochstammobstbestand Bottensteinerstrasse Süd	641968 / 236823
Hochstamm-Fördergebiete		
O04	Hochstammobstbestand Hinter Bühnenberg	639800 / 239080
O07	Hochstammobstbestand Sonnenwand	640600 / 239400
O17	Hochstammobstbestand Rossweid	640873 / 238557
Waldrand		
Wr01	Waldrand Jägerweg	639358 / 237527
Wr02	Waldrand Brunngraben „Vogelschutzreservat“	639370 / 237390
Wr03	Waldrand Schiessanlage	639500 / 237000
Geologische Naturobjekte		
S01	Quellaufstoss Schlossbaan	639240 / 238370
S02	Geologisches Objekt Hochwacht	640600 / 239700
S03	Geologisches Objekt Stampfi/Zelgli	640300 / 238950
S04	Geologisches Objekt Chuzenhöhli	639750 / 238100
S05	Geologisches Objekt Steinbruchwald	639650 / 237940
S06	Geologisches Objekt Bottenwilerstrasse	638900 / 237675
S07	Geologisches Objekt Munihubel	640700 / 237950
S08	Geologisches Objekt Riedtalstrasse	639699 / 236370
S09	Geologisches Objekt Gigerberg	640100 / 236710
S10	Geologisches Objekt Finkenbergstrasse	638900 / 237675

Rechtskraft des Einwohnerrats-Beschlusses: 25. Juni 2012

Inkraftsetzung durch den Stadtrat: 1. Juli 2013